

Gebühren- und Beitragsordnung des Landnetz e.V.

Der Vorstand des Landnetz e.V. beschließt auf Grundlage der Vereinssatzung die folgende Beitragsordnung. Diese Ordnung regelt die Erhebung von Beiträgen und Gebühren des Vereins Landnetz e.V. – nachfolgend „Verein“ genannt. Diese Ordnung ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 1 Gültigkeit

- (1) Die Gebühren- und Beitragsordnung tritt mit Wirkung ab dem 01.03.2016 in Kraft. Sie ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich. Frühere Beitragsordnungen sind aufgehoben.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 5,00 Euro zu zahlen.

§ 3 Nutzungsgebühren

- (1) Die monatliche Gebühr für einen Internetzugang beträgt in Abhängigkeit der gewählten maximalen symmetrischen Bandbreite inkl. gesetzl. Umsatzsteuer
 - a) bis max. 4.000 kBit/s: 17,85 Euro
 - b) bis max. 8.000 kBit/s: 23,80 Euro
 - c) bis max. 12.000 kBit/s: 29,75 Euro
 - d) bis max. 16.000 kBit/s: 34,55 Euro
- (2) Für Anschlüsse mit höherer Bandbreite als 16.000 kBit/s werden Sondervereinbarungen getroffen.
- (3) Die monatliche Gebühr für die Inanspruchnahme der Landnetz-Server zum Bereitstellen von Internet-Inhalten durch Mitglieder beträgt
 - a) im Privat-Paket: 5,00 Euro
 - b) im Profi-Paket: 10,00 Euro
 - c) das Basis-Paket ohne eigenständigen Domainnamen unter einer *subdomain.landnetz.de* ist gebührenfrei.
- (4) Eine E-Mail-Adresse *vorname.nachname@landnetz.de* ist gebührenfrei.

§ 4 Aufnahmebeitrag und besondere Aufwendungen

- (1) Für Verwaltungs- und Administrationsaufwendungen zur Ersteinrichtung wird ein einmaliger Aufnahmebeitrag von 100,00 Euro erhoben.
- (2) Mehraufwand bei der Ersteinrichtung, welchen der Verein nicht zu verantworten hat, trägt das Mitglied.

§ 5 Gebühren für besonderen Verwaltungsaufwand

- (1) Individuelle Änderungen und Einstellungen am Vereinsnetzwerk auf Wunsch des Mitglieds werden mit pauschal 25 Euro in Rechnung gestellt.
- (2) Aufwand aufgrund Zahlungsverzugs, ungenügender Kontodeckung oder Rücklastschriften wird mit pauschal 2 Euro je Geschäftsvorfall berechnet.
- (3) Barzahlung, Schecks usw. werden nur in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert und der erhöhte Verwaltungsaufwand pauschal mit 3 Euro je Geschäftsvorfall berechnet.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren befreit werden.
- (2) Die Gebühren für einen Internet-Zugang können höchstens in Höhe des Gegenwertes der niedrigsten verfügbaren Bandbreitenstufe erlassen werden. Wünscht das Ehrenmitglied eine höhere Bandbreite, so trägt es den entsprechenden Differenzbetrag.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Bei Eingang einer Kündigung durch das Mitglied zwischen einschließlich dem ersten bis einschließlich dem 20. Kalendertag eines jeden Monats wird die Kündigung zum letzten Kalendertag des selben Monats wirksam, andernfalls zum letzten Kalendertag des darauf folgenden Monats.
- (2) Wird die Kündigung durch einen Ausschließungsbeschluss begründet, so wird diese sofort mit Inkrafttreten des Beschlusses wirksam.
- (3) Endet die Mitgliedschaft durch Tod des Mitglieds, so gilt die Mitgliedschaft ab dem in der Sterbeurkunde vermerkten Todestag als beendet.
- (4) Endet die Mitgliedschaft durch Erlöschen einer Körperschaft, so gilt die Mitgliedschaft ab dem Tag, an dem der Vorstand Kenntnis des Erlöschens erlangt, als beendet.
- (5) Empfangsgeräte sind bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben oder zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- (6) Die Rückgewährung bereits geleisteter Beiträge und Gebühren, auch anteilig, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Beitragserhebung zu Unrecht erfolgt ist und die Unrechtmäßigkeit innerhalb von 30 Kalendertagen ab Fälligkeit beanstandet wird.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Regelmäßig wiederkehrende Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden jeweils zum Beginn des betreffenden Kalendermonats fällig. Einmalige Pauschalen und Gebühren werden unverzgl. fällig.

§ 9 Zahlungsmethoden

- (1) Die Zahlung von Gebühren und Beiträgen an den Verein erfolgt unbar auf das Vereinskonto:

IBAN: DE66 8206 4038 0000 0119 24 **BIC:** GENODEF1MU2

Bank: VR Bank Westthüringen e.G.

- (2) Als Zahlungsweg akzeptiert der Landnetz e.V. vorrangig das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Mitglieder sollen dem Verein eine gültige Bankverbindung bekannt geben und ihm die Erlaubnis zum Einzug der Beiträge erteilen.

§ 10 Zahlungsverzug

- (1) Gerät das Mitglied mit einer Zahlung zwei Wochen in Verzug, so werden auf elektronischem Wege wiederkehrende Zahlungserinnerungen zugestellt.
- (2) Gerät das Mitglied mit einer Zahlung vier Wochen in Verzug, so wird der Zugang zum Vereinsnetzwerk eingeschränkt und die Nutzung des vereinseigenen Internetzuganges gesperrt.
- (3) Beiträge und Gebühren werden auch bei eingeschränktem Zugang zum Vereinsnetzwerk aufgrund von Zahlungsverzug fällig.
- (4) Bei einem Zahlungsverzug von zwölf Wochen oder mehr erfolgt der Ausschluss aus dem Verein unbeschadet der Forderungen des Vereins.